

## Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

### Umweltbildungsstätte Oberelsbach gGmbH

Auweg 1, 97656 Oberelsbach  
Geschäftsführer: Bernd Fischer

---

### Hinweis gemäß § 651a BGB in Verbindung mit Artikel 250 § 2 EGBGB:

Die Ihnen angebotene Kombination von Reiseleistungen stellt eine Pauschalreise im Sinne der **Richtlinie (EU) 2015/2302** dar.

Daher können Sie sämtliche EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Umweltbildungsstätte Oberelsbach gGmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

**Ein Absicherungshinweis für den Fall der Insolvenz ist gemäß § 651r Abs. 1 Satz 3 BGB nicht erforderlich**, da der Reisepreis erst nach vollständiger Leistungserbringung fällig wird und eine Rückbeförderung nicht Bestandteil des Reisevertrags ist.

**Weiterführende Informationen zur EU-Richtlinie 2015/2302 finden Sie unter:**  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L2302>

---

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten vor Abschluss des Pauschalreisevertrags alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise.
- Es haftet mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Den Reisenden wird eine Notfallrufnummer oder Kontaktstelle zur Verfügung gestellt, über die sie den Reiseveranstalter erreichen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und gegebenenfalls gegen zusätzliche Kosten – auf eine andere Person übertragen.

- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn sich bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) erhöhen und dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Preiserhöhung ist nur bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise möglich. Bei einer Erhöhung um mehr als 8 % des Reisepreises kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Sofern eine Preiserhöhung vorgesehen ist, steht dem Reisenden im Gegenzug auch ein Anspruch auf Preissenkung bei Kostensenkungen zu.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn wesentliche Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert werden.
- Wird die Pauschalreise vom Veranstalter vor Reisebeginn abgesagt, haben die Reisenden Anspruch auf vollständige Erstattung und gegebenenfalls Entschädigung.
- Die Reisenden können vor Beginn der Pauschalreise bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände (z. B. schwerwiegende Sicherheitsprobleme am Reiseziel) ohne Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Die Reisenden können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Reisebeginn wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, sind dem Reisenden angemessene Ersatzleistungen ohne Mehrkosten anzubieten. Wird dies unterlassen oder führen die Abweichungen zu erheblichen Beeinträchtigungen, kann der Reisende ohne Rücktrittsgebühr kündigen.
- Der Reisende hat Anspruch auf **Preisminderung** oder **Schadensersatz**, wenn Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden (§ 651m, § 651n BGB).
- Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden im Fall von Schwierigkeiten **Beistand** zu leisten (§ 651q BGB).